Ministerium für Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister

Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/2870

A11

06. Januar 2020
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)

Telefon 0211 3843-1041

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

38. Sitzung des Verkehrsausschusses am 8. Januar 2020
Bericht der Landesregierung zu TOP 8 „Silent Rider - Motorradlärm in NRW"

Anlagen: Vorlage

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich zur o.g. Sitzung des Verkehrsausschusses den Bericht zu TOP 8.

Mit freundlichen Grüßen

Hendrik Wüst

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Stadttor 1
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 3843-0
Telefax 0211 3843-939110
poststelle@vm.nrw.de
www.vm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
vom Hauptbahnhof zur
Haltestelle Stadttor:
Straßenbahnlinie 709
Buslinie 732

Sitzung des Verkehrsausschusses am 08.01.2020

Bericht zu TOP „Silent Rider – Motorradlärm in NRW“

Das Geräuschverhalten von Kraftfahrzeugen ist in den EU-Vorschriften und in internationalen Vorschriften der UN (UNECE-Regelungen) sowie im nationalen Recht, der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), geregelt. Da jedoch in der StVZO auf das internationale Recht verwiesen wird, sind letztlich allein die Vorschriften der EU sowie der UN zu beachten. Die Bundesländer haben im Bereich der StVZO keine eigene Gesetzgebungskompetenz. Die Zuständigkeit liegt hier beim Bund.

Das BMVI setzt sich seit Jahren in den internationalen Gremien der EU und der UNECE dafür ein, dass Schlupflöcher in den Vorschriften geschlossen werden. Ziel ist es, die Regelungen so zu gestalten, dass die Fahrzeuge nicht nur bei der Typprüfung, sondern auch im normalen Fahrgeschehen leiser werden (Real Driving Sound Emissions). Das BMVI fordert dazu in den internationalen Gremien verschiedene Änderungen in den Typprüfvorschriften, dazu gehören etwa ein Verbot von Abschalteinrichtungen, die zu höheren Geräuschwerten führen, sowie den Aufbau einer Datenbank für genehmigte Motorräder und Austauschschalldämpfer zur Nutzung bei Verkehrskontrollen durch die Polizei.

Eine Regelungslücke im EU-Recht wurde durch eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern geschlossen. Diese hat es bisher ermöglicht, bereits im Verkehr befindliche Fahrzeuge legal mit nachträglich eingebauten Klappensteuerungen oder Soundgeneratoren auszustatten, die zu einem überhöhten Lärmpegel im realen Betrieb führen können. Dies soll künftig zumindest in Deutschland nicht mehr möglich sein. Die Landesregierung hat sich im Rahmen der Umweltministerkonferenz und der Verkehrsministerkonferenz wiederholt für Verbesserungen des Schutzes vor Motorenlärm eingesetzt. Vor diesem Hintergrund begrüßt sie die Vorhaben des Bundes ausdrücklich.

Bei der regelmäßigen Technischen Überwachung von Kraftfahrzeugen (Hauptuntersuchung) nach § 29 StVZO wird die Lärmemission seit einigen Jahren stärker überprüft. Hierfür wurden ein spezielles „Nahfeldmessverfahren" und die „Richtlinie für die Überprüfung des Standgeräusches von Krafträdern im Rahmen der regelmäßigen technischen Überwachung sowie zur Kontrolle der Geräuschemission im Verkehr befindlicher Krafträder“ entwickelt. Durch die vorgenannte Richtlinie ist die Einhaltung der Standgeräuschwerte auch abseits genormter Messstrecken mit ihren beeinflussenden Parametern wie Beschaffenheit des Fahrbahnbelags, Bebauung (Lärmreflexion) und Windverhältnisse möglich.

Die Technik hat damit durchaus positive Erfolge zu verzeichnen. Wesentliche Teile der technischen Vorschriften für Motorräder wurden umfassend angepasst, um übermäßige Lärmerzeugung zu unterbinden. Allerdings werden unverhältnismäßige Geräuschemissionen durch Krafträder überwiegend durch Manipulationen verursacht.

Der Schwerpunkt der Verkehrssicherheitsarbeit der nordrhein-westfälischen Polizei liegt in der Bekämpfung von Verkehrsunfällen mit schweren und schwersten Unfallfolgen. Verkehrskontrollen sind dann besonders wirksam und nachhaltig, wenn sie ganzheitlich für Personen und Fahrzeuge durchgeführt und die Betroffenen unmittelbar nach dem Verstoß mit ihrem Fehlverhalten konfrontiert werden. Zu den verkehrspolizeilichen Maßnahmen gehören daher unter anderen die Überwachung von den zugrundeliegenden Verkehrsverstößen, beispielsweise Geschwindigkeitsüberschreitungen oder sicherheitsbeeinträchtigende Manipulationen an Fahrzeugen.

Aus verkehrspolizeilicher Sicht sind riskante Fahrweisen und teilweise ordnungswidrige technische Veränderungen an Motorrädern landesweit festzustellen. In den Bereichen der Eifel, dem Bergischen Land und dem Hochsauerlandkreis sind diese Phänomene aufgrund der Attraktivität der Ausflugsregionen vermehrt wahrzunehmen. Der damit einhergehende Geräuschpegel der Motorräder beeinflusst die Verkehrsunfalllage nicht. Die Polizei Nordrhein-Westfalen kontrolliert verstärkt von März bis Oktober, insbesondere in vielbefahrenen Ausflugsregionen und unfallbelasteten Kreispolizeibehörden, regelmäßig das Verhalten von und gegenüber Motorradfahrenden. Dabei werden neben ganzheitlichen Kontrollen auch Präventionsveranstaltungen durchgeführt, um die Motorradfahrenden für die Gefahren, aber auch für ein rücksichtvolles Miteinander im Straßenverkehr zu sensibilisieren.

Im Rahmen integrativer Kontrollen kontrolliert die Polizei Nordrhein-Westfalen den Zustand und die Beschaffenheit von Fahrzeugen. Die subjektiv als zu laut empfundenen, aber rechtlich nicht zu beanstandenden Geräuschemissionen, bieten keinen Ansatzpunkt für eine Ahndung. Die Gründe für die rechtliche Beanstandungsfreiheit liegen beispielsweise im Bestandsschutz emissionsreicher Fahrzeuge beziehungsweise emissionsreichen Fahrzeugzubehörs oder im unterschiedlichen Drehzahlbereich bei der gerichtsfesten Messung einerseits und bei der während der Ausfahrt wahrgenommenen Fahrgeräuschemission andererseits. Eine Überwachung von Geschwindigkeitsverstößen ist wegen der fehlenden Halterverantwortlichkeit insbesondere bei Kraftradfahrenden personalaufwändig, weil zur beweissicheren Dokumentation der Verstöße und nachfolgenden Ahndung regelmäßig das Anhalten der Kraftradfahrenden erfolgen muss.

Gleichwohl schöpft die Polizei Nordrhein-Westfalen die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Verfolgung der festgestellten Verstöße aus. Im Falle des konkreten

Verdachts eines Verstoßes im Zusammenhang mit der Lautstärke eines Fahrzeuges wird ein Sachverständiger beziehungsweise ein Gutachter beteiligt.

Eine nach Verkehrsbeteiligungsarten aufgeschlüsselte Auswertung polizeilicher Maßnahmen nach folgenlosen Verkehrsverstößen ist auf Grundlage der in den polizeilichen Systemen erfassten Daten nicht möglich.

Die Landesregierung unterstützt die Forderung der Verkehrsministerkonferenz aus dem Jahr 2018, die Bußgeldregelsätze für Verkehrsverstöße mit besonderem Gefährdungspotential anzuheben und auch darüber hinaus für andere Verstöße das Sanktionsniveau anzuheben, sofern dabei das Gesamtgefüge der verkehrsrechtlichen Bußgeldvorschriften beachtet wird. Im Rahmen der diesbezüglichen Gremienarbeit wird die vorgenannte Forderung seitens des Ministeriums des Innern weiterverfolgt und gegenüber den zuständigen Behörden (u. a. BMVI) vertreten.